



## Ärztstopp (Zulassungsstopp)

Das Eidgenössische Parlament hat im Juni 2013 mit einer Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) die vorübergehende Wiedereinführung der bedarfsgerechten Zulassung von Ärztinnen und Ärzten beschlossen. Dadurch wurde den Kantonen ermöglicht, während der Dauer vom 5. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2016 die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu steuern. Am 17. Juni 2016 hat das Eidgenössische Parlament die Geltungsdauer des entsprechenden Gesetzesartikels (Art. 55a KVG) um drei Jahre und somit bis zum 30. Juni 2019 verlängert.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat am 10. September 2013 die Wiedereinführung des Zulassungsstopps für Ärztinnen und Ärzte im Kanton Schwyz ebenfalls beschlossen und die erforderliche kantonale Verordnung erlassen. Diese gilt ebenfalls bis Ende Juni 2019.

Ausgenommen von der Beschränkung sind Ärztinnen und Ärzte, welche mindestens drei Jahre in einem schweizerischen Spital tätig waren (anerkannte Weiterbildungsstätte) sowie die ärztlichen Grundversorger (Allgemeine Innere Medizin, Praktische Ärztinnen und Ärzte, Pädiatrie) und die Fachärztinnen und -ärzte der Psychiatrie sowie die Zahnmedizin.

Die vom Regierungsrat erlassene Verordnung sieht vor, dass Bewilligungen weiterhin erteilt werden können, wenn eine Unterversorgung vorliegt oder ein besonderer Bedarf nachgewiesen werden kann.